

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

AH801

1. Gegenstand der Versicherung bilden Kraftfahrzeuge, welche im Zuge der Service-Tätigkeit durch die Hebebühnen des Versicherungsnehmers bewegt werden.
2. Die Haftung des Versicherers beginnt in dem Moment, in dem das Kraftfahrzeug durch die Hebebühne gehoben wird und endet in dem Moment, in dem die Hebebühne mit dem Kraftfahrzeug wieder in die bodengleiche Lage zurückgekehrt ist.
3. Die Versicherung deckt Schäden, die an Kraftfahrzeugen dadurch entstehen, daß dieselben von der Hebebühne stürzen, worunter auch Schäden zufolge technischer Mängel oder eines technischen Versagens der Hebebühnen verstanden werden.
4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, entstanden durch
 - a) Streik, Aussperrung, innere Unruhen, Plünderungen und Kriegseignisse,
 - b) höhere Belastung als der Tragfähigkeit der Hebebühnen entspricht.
5. Die Kraftfahrzeuge dürfen, während sie sich auf der Hebebühne befinden, weder durch Personen besetzt, noch mit lebenden Tieren oder sonst gleichgewichtsstörenden Ladungen beladen sein.
6. Die Versicherung erfolgt auf "Erstes Risiko" bis zur Höhe von
 - S 100.000,-- pro Hebebühne, bis zu einer Tragfähigkeit von 4 t
 - S 150.000,-- " " , bei einer Tragfähigkeit von 4 -6 t
 - S 200.000,-- " " , " " " " 6 - 8 t
 - S 250.000,-- " " , " " " " 8 t

Der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf den Einwand der Unterversicherung und vergütet Schäden bis zu den vorgenannten Maxima.

7. Im Rahmen dieser Versicherung ersetzt der Versicherer die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten; jedoch keine Kosten, die für Verbesserungen oder Veränderungen aufgewendet werden.

Der Versicherer ersetzt auch Kosten, die dadurch entstehen, daß der Inhaber des beschädigten Wagens, während sich derselbe in Reparatur befindet, einen Ersatzwagen mietet. Diese Kosten werden mit S 4.000,-- pro Schadenereignis beschränkt.
8. Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt. Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.
9. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.
10. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtstreitigkeiten ist das nach dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht maßgebend.